

Zur Überwälzbarkeit einer Geldbuße nach dem VbVG

Zugleich eine Anmerkung zu OGH 8. 4. 2024, 1 Ob 200/23b

Alexander Stücklberger / Maximilian Groblschegg

In seinem Urteil vom 8. 4. 2024, 1 Ob 200/23b, äußert sich der OGH zur Frage, ob eine über eine Gesellschaft verhängte Geldbuße nach dem VbVG im Weg des Schadenersatzes für die möglicherweise mangelhafte Beratung einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf diese überwält werden kann.

1. Sachverhalt

Ausgangspunkt des gegenständlichen Urteils des OGH war ein Strafverfahren, das ua gegen die später klagende Aktiengesellschaft aufgrund der Ausstellung von Scheinrechnungen geführt wurde. Im Rahmen dieses Strafverfahrens wurde über die Aktiengesellschaft im Jahr 2018 eine Verbandsgeldbuße in Höhe von 252.000 € verhängt, wobei die Hälfte bedingt nachgesehen wurde.

Mit ihrer im Jahr 2019 erhobenen Klage brachte die Klägerin vor, dass sie von ihrem damaligen Rechtsanwalt falsch beraten worden sei. Zum einen habe er die Ausstellung von Scheinrechnungen im Jahr 2007/2008 abgesegnet und auf eine mögliche Strafrechtswidrigkeit – trotz diesbezüglicher Nachfrage des Vorstands – nicht hingewiesen. Dadurch sei es überhaupt erst zu Anklage und Verurteilung gekommen. Zum anderen habe er – auch als die Vorwürfe im Jahr 2011 über eine Tageszeitung publik wurden – nicht auf die Möglichkeit der tätigen Reue nach § 167 StGB oder die Kronzeugenregelung nach § 209a StPO hingewiesen.

Die Klägerin begehrte daher einerseits Schadenersatz für den unbedingten Teil der über sie verhängten Verbandsgeldbuße und andererseits für sämtliche weiteren mit der Strafe zusammenhängenden Kosten, wie etwa die Kosten zur Abwehr von Ansprüchen, die Verteidigungskosten im Strafverfahren und diverse weitere Nebenkosten in Höhe von insgesamt etwa sieben Millionen Euro. Die Kosten der unbedingten Verbandsgeldbuße betragen – unter Anrechnung eines Mitverschuldens von einem Drittel des ehemaligen Vorstands – 84.338,66 €.

2. Das Urteil des OGH

Der OGH kam zum Ergebnis, dass nicht nur die Nebenkosten, sondern – entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts – auch die über die Klägerin verhängte Verbandsgeldbuße unter gewissen Voraussetzungen auf die Beklagte überwält werden kann. In der Begründung holt der OGH etwas weiter aus und beschäftigt sich zunächst mit der allgemeinen Ersatzfähigkeit von Strafen. Er stellt einerseits klar, dass eine im Vorhinein getroffene zivilrechtliche Vereinbarung zur Übernahme einer Strafe durch einen Dritten unzulässig ist und andererseits eine über den

Täter verhängte Strafe auch keinen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch begründet. Der Gerichtshof begründet dies vor allem mit dem Strafzweck, der eine Überwälzung verbietet. Er betont jedoch auch, dass der Strafanspruch des Staats nicht zwingend jegliche zivilrechtlichen Ansprüche des Straftäters in Bezug auf über ihn verhängte (Geld-)Strafen ausschließen muss.

Am Ende des Urteils differenziert der OGH jedoch hinsichtlich der Grundlage des Schadenersatzanspruchs: „Diese Erwägungen stehen daher einem auf die Verbandsgeldbuße gerichteten Schadenersatzanspruch der Klägerin entgegen, soweit er auf eine Fehlberatung durch die L. im Jahr 2007/2008 [Anm: der Beratung im Zusammenhang mit der später verurteilten Straftat] gestützt wird. [...] Die Motivation, sich (straf)gesetzesgemäß zu verhalten, wäre beeinträchtigt, würde dem Täter die Möglichkeit eingeräumt, sich wegen der über ihn verhängten (Geld-)Strafe bei dem ihn vor der Tatbegehung beratenden Rechtsanwalt zu regressieren.“ Damit macht der OGH deutlich, dass eine Fehlberatung bei der Beurteilung der Strafbarkeit (vor Tatbegehung) dem Täter nicht die Möglichkeit gibt, sich bei seinem Berater zu regressieren.

Abweichend von den Entscheidungen der Vorinstanzen lässt der OGH allerdings eine Haftung für Beratungsfehler bei der (möglichen) Sanierung der Strafbarkeit nach Tatvollendung zu: „Diese Gründe gelten aber, wie die Klägerin zu Recht geltend macht, nicht gleichermaßen für den von ihr weiters erhobenen Vorwurf, sie sei von der Beklagten nicht rechtzeitig über den Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue (§ 167 StGB) und die Möglichkeit eines Vorgehens nach § 209a StPO (Kronzeugenregelung) aufgeklärt worden. [...] Das Argument, dass der Täter das Strafübel verspüren muss, um dem Präventionsgedanken des Strafrechts gerecht zu werden, gilt insoweit nicht, weil der Gesetzgeber selbst zum Ausdruck bringt, unter bestimmten Voraussetzungen auf den Strafanspruch des Staats zu verzichten. Hier geht es daher nicht (mehr) um die Strafwürdigkeit der Tat, sondern [...] um die Chance, die daraus resultierenden Konsequenzen im Nachhinein zu beseitigen, um die die Klägerin hier durch die angebliche Fehlberatung durch die Beklagte gebracht worden sein soll.“



Mag. Alexander Stücklberger Rechtsanwalt und Partner bei Brandl Talos Rechtsanwält:innen in Wien.



Maximilian Groblschegg, LL.M. (WU) ist Rechtsanwaltsanwärter bei Brandl Talos Rechtsanwält:innen in Wien.

Zusammengefasst können Strafen daher bei Beratungsfehlern vor Begehung einer Straftat (weiterhin) nicht auf Berater überwält werden. Der OGH stellt jedoch klar, dass Beratungsfehler hinsichtlich der tätigen Reue (als Strafaufhebungsgrund nach Vollendung der Tat) sehr wohl zu einer Haftung führen können, weil der Staat insoweit auch auf seinen Strafanspruch verzichtet bzw verzichten würde. Das Urteil und seine Begründung sind nachvollziehbar, werfen jedoch einige Folgefragen auf.

3. Anmerkungen

3.1. Übernahme/Versicherbarkeit von Strafen

In den vergangenen Jahrzehnten hat der OGH zur Übernahme von (Geld-)Strafen durch Dritte eine klare Judikaturlinie herausgearbeitet.¹ Demnach ist – wie der OGH auch im hier gegenständlichen Urteil ausführt – eine vor Begehung der strafbaren Handlung vereinbarte Haftungsübernahme durch Dritte nichtig, weil dies gegen die Grundsätze des Strafrechts und die guten Sitten verstößt. Der OGH begründet dies wie folgt: „Das Übel der Strafe soll nach dem Gesetz denjenigen treffen, der den Verstoß gegen die unter Strafsanktion stehende Bestimmung zu vertreten hat. Eine davon abweichende, im Vorhinein getroffene zivilrechtliche Vereinbarung verstößt gegen diesen Zweck und kann somit nicht wirksam getroffen werden.“²

Eine Überwälzung der Strafe im Regressweg ist nach Ansicht des OGH ebenfalls unzulässig, weil der Strafanspruch des Staats keinen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch begründet.³ Eine freiwillige Haftungsübernahme nach Begehung der Tat wird von der Rechtsprechung jedoch grundsätzlich als zulässig und wirksam angesehen.⁴ Diese Grundsätze gelten auch für die Verhängung von Strafen nach dem VStG oder dem FinStrG. Eine nachträgliche und freiwillige Haftungsübernahme kommt im Wesentlichen für Gesellschaften infrage, über deren Geschäftsleiter eine Strafe verhängt wurde. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass die Übernahme der Strafe eindeutig im überwiegenden Gesellschaftsinteresse liegen muss. Solch ein überwiegendes Interesse liegt etwa vor, wenn durch die Übernahme der Strafe das weitere Tätigwerden der bisherigen Geschäftsführung ermöglicht wird.⁵

Auch Haftpflichtversicherungen sind nichts anderes als vertraglich vereinbarte Haftungsübernahmen. Da Strafen ihren Ursprung im Kriminal- oder Verwaltungsstrafrecht haben, fehlt es bei der Verhängung von Strafen aber an einer

privatrechtlichen Rechtsgrundlage, die für die Versicherbarkeit erforderlich ist.⁶ Da eine Strafe höchstpersönlicher Natur ist, wären sämtliche Präventionszwecke unterlaufen, könnte eine Gesellschaft die gegen sie verhängte Strafe auf Dritte – wie etwa eine Versicherung – überwälzen. Daher sind darauf abzielende Versicherungsverträge – im Sinn der obigen Rechtsprechung des OGH – aufgrund von Sittenwidrigkeit nach § 879 Abs 1 ABGB ebenfalls unwirksam.⁷

3.2. Wertungswiderspruch zu § 11 VbVG?

Ein Verband kann grundsätzlich unter den Voraussetzungen des § 3 VbVG für die Straftat eines Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters zur Verantwortung gezogen werden. Daher wäre es für den Verband naheliegend, eine über ihn verhängte Verbandsgeldbuße auf die natürliche Person zu überwälzen, deren Verhalten den Anknüpfungspunkt für die Verbandsverantwortlichkeit ist.⁸ Genau das soll § 11 VbVG aber verhindern, indem er bestimmt, dass ein Rückgriff auf Entscheidungsträger oder Mitarbeiter für Sanktionen und Rechtsfolgen ausgeschlossen ist, die den Verband treffen. Solch ein Rückgriff würde laut Gesetzesmaterialien dem Zweck der Verbandsverantwortlichkeit – nämlich der general- und spezialpräventiven Wirkung – diametral zuwiderlaufen.⁹ Da § 11 VbVG den Rückgriff auf Entscheidungsträger und Mitarbeiter unabhängig von der Rechtsgrundlage ausschließt, sind sowohl vertragliche Vereinbarungen als auch die nachträgliche Geltendmachung als Schadenersatz ausgeschlossen.¹⁰

Auch wenn ein solcher Rückgriff nach den ErlRV bereits nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen – etwa wegen Sittenwidrigkeit – unzulässig sein könnte, wollte der Gesetzgeber dies in § 11 VbVG explizit klarstellen.¹¹ Das ist insofern ein wenig verwunderlich, als es beim Rückgriff auf § 11 VbVG nicht um den Regress des Täters gegen einen Dritten, sondern vielmehr um den Regress gegen den Täter selbst geht. Dass der Machthaber dem Machtgeber für die Folgen seines rechtswidrigen Handelns einzustehen hat, ergibt sich bereits aus § 1012 ABGB.¹² Der Regress gegen den Täter selbst wäre nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen daher zweifelsfrei zulässig¹³ und wird –

¹ OGH 23. 2. 1955, 3 Ob 96/55; 16. 12. 1992, 9 Ob A 284/92; 15. 10. 1997, 3 Ob 2400/96d; 11. 9. 2003, 6 Ob 281/02w.

² OGH 16. 12. 1992, 9 Ob A 284/92.

³ OGH 12. 3. 1958, 2 Ob 662/57; 11. 6. 1973, 1 Ob 89/73; 11. 9. 2003, 6 Ob 281/02w.

⁴ OGH 23. 2. 1955, 3 Ob 96/55; 16. 12. 1992, 9 Ob A 284/92.

⁵ Schrank, Übernahme von Geldstrafen und Verfahrenskosten der Geschäftsleiter durch die Gesellschaft, ÖBA 2016, 885.

⁶ Hafner/Perner, D&O-Versicherung: Struktur und Inhalt, ZFR 2018, 368 (378).

⁷ Funk-Leisch/Weber/Wildmoser, Versicherbarkeit des Regresses gegen Vorstände wegen der Verhängung von Unternehmensstrafen, ZFR 2018, 397 (401); Strasser, Versicherbarkeit von DSGVO-Geldbußen und Regressansprüchen daraus, ZFR 2018, 403 (408 f).

⁸ ErlRV 994 BlgNR 22. GP, 30.

⁹ ErlRV 994 BlgNR 22. GP, 30; Lehmkuhl/Zeder in Höpfel/Ratz, WK StGB², § 11 VbVG Rz 1.

¹⁰ Lehmkuhl/Zeder in Höpfel/Ratz, WK StGB², § 11 VbVG Rz 2.

¹¹ ErlRV 994 BlgNR 22. GP, 30.

¹² Apathy/Burtscher in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ (2021) § 1012 Rz 1.

¹³ Eckert/Schopper/Madari in Eckert/Schopper, AktG-ON (2021) § 84 Rz 9.

entgegen den Ausführungen in den ErlRV – erst durch § 11 VbVG für Verbandsgeldbußen ausgeschlossen.¹⁴

Das gegenständliche Urteil folgt somit einer anderen Wertung als § 11 VbVG: Während das VbVG den Regress gegenüber Mitarbeitern und Entscheidungsträgern – den unmittelbaren Tätern – selbst bei Vorsatz gänzlich ausschließt, lässt der OGH Schadenersatzansprüche gegenüber externen Beratern teilweise zu. Diese Differenzierung ist vor dem Hintergrund des Sachlichkeitsgebots (Art 7 B-VG) schwierig zu rechtfertigen, weil nicht nachvollziehbar ist, wieso ein externer Berater schon bei bloßer Fahrlässigkeit für etwas haften soll, für das der unmittelbare und vorsätzlich handelnde Täter nicht einstehen muss. Vor dem Hintergrund des Sachlichkeitsgebots wird die einzige gangbare Lösung dafür wohl eine einschränkende Auslegung des § 11 VbVG dahingehend sein, dass der Regressausschluss – wie auch bei externen Beratern – nur für die Tatbegehung an sich greift, nicht jedoch dann, wenn Entscheidungsträger und/oder Mitarbeiter schuldhaft von der Möglichkeit einer tätigen Reue (oder eines anderen Strafaufhebungsgrunds) keinen Gebrauch machen.

3.3. Ersatzfähigkeit von Nebenkosten

Grundlegend anders als die Überwälzbarkeit von Strafen betrachtet die Rechtsprechung die Überwälzbarkeit von Nebenkosten im Zusammenhang mit der Verhängung der Strafe (also insbesondere Verfahrenskosten) auf Dritte. Die Kosten eines Strafverfahrens können grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Begehung einer Straftat vertraglich übernommen werden. Der OGH zieht lediglich dort eine Grenze, wo der Tat vorsätzliche Schädigung und damit schwerstes Verschulden zugrunde liegt.¹⁵ Im Gegensatz zur Strafe selbst können die Nebenkosten – etwa bei anwaltlicher Fehlberatung – auch einen Schadenersatzanspruch auslösen.

Das VbVG sieht allerdings vor, dass ein Rückgriff auf Mitarbeiter und Entscheidungsträger auch für Nebenkosten im Zusammenhang mit der verhängten Verbandsgeldbuße ausgeschlossen ist. Dazu zählen insbesondere Verfahrens- und Verteidigungskosten.¹⁶ Auch diese Kosten kann der Verband daher nicht auf die für die Tat verantwortliche natürliche Person überwälzen. Die ErlRV stehen jedoch auch hier in einem Widerspruch zur Rechtsprechung,¹⁷ nach der die Kosten eines Strafverfahrens – ausgenommen Vorsatzdelikte – sowohl vertraglich übernommen als auch im Rahmen eines Schadenersatzanspruchs geltend gemacht werden können. Zudem können Geschäftsleiter die Kosten eines Strafverfahrens unter bestimmten Vor-

aussetzungen auch ohne vertragliche Vereinbarung als Aufwandsatz gemäß § 1014 ABGB von der Gesellschaft fordern.¹⁸ Gerade größere Unternehmen schließen auch regelmäßig sogenannte D&O-Versicherungen, also Haftpflichtversicherungen zugunsten ihrer Organe und leitenden Angestellten, ab. Derartige D&O-Versicherungen tragen zugunsten der Versicherten natürlichen Personen in aller Regel auch Verteidigungskosten im Rahmen von Strafverfahren (zumindest solange kein vorsätzliches Handeln gerichtlich festgestellt wurde).

Das Regressverbot des § 11 VbVG betrifft jedoch nur Nebenkosten, die sich aus dem VbVG selbst ergeben. Wird der Verband daher aufgrund des Verhaltens eines Mitarbeiters oder Entscheidungsträgers gegenüber Dritten schadenersatzrechtlich zur Verantwortung gezogen, ist dies vom Regressverbot des § 11 VbVG nicht erfasst.¹⁹ Auch wenn das Überwälzungsverbot der Strafe auf Dritte aufgrund des Strafzwecks naheliegend ist, gilt dies im Fall der Nebenkosten nicht zwingend. Hier geht es gerade nicht um das „Übel“ der Strafe, das der Täter spüren soll. Zurecht lässt die Rechtsprechung daher die Überwälzung der Nebenkosten auf Dritte im Weg des Schadenersatzes zu.²⁰ Im hier gegenständlichen Fall hat daher bereits das Berufungsgericht zutreffend ausgesprochen, dass sämtliche Schäden, die nicht die Verbandsgeldbuße selbst sind, auf die beratende Rechtsanwaltsgesellschaft im Weg des Schadenersatzes überwält werden können. Hinsichtlich sämtlicher Nebenkosten, die nicht unmittelbar aus dem VbVG entspringen, kann sich die klagende Gesellschaft zudem bei ihrem ehemaligen Vorstand regressieren.

Fraglich ist, ob § 11 VbVG in Zukunft auch in Bezug auf Nebenkosten einschränkend auszulegen ist. Geht es beim Überwälzungsverbot der Strafe um das „Strafübel“, das der Täter spüren soll, gilt dies für die Nebenkosten gerade nicht. Insofern erscheint § 11 VbVG in dieser Hinsicht überschießend und wird einschränkend auszulegen sein. Jedenfalls dann, wenn von einem Strafaufhebungsgrund schuldhaft kein Gebrauch gemacht wird, muss der Regressausschluss des § 11 VbVG uE entfallen.

3.4. Andere verfahrensbeendende Maßnahmen

Der OGH hatte in seinem Urteil konkret mögliche Beratungsfehler bei der tätigen Reue und bei der Kronzeugenregelung nach § 209a StPO zu beurteilen, hinsichtlich derer ein Regress möglich ist. Dieses Ergebnis muss jedoch auch für andere Arten der Verfahrensbeendigung gelten. Wohl unstrittig wird dies im Fall einer Selbstanzeige nach § 29 FinStrG der Fall sein, die gleichermaßen binär wirkt wie eine tätige Reue.

¹⁴ Eckert/Wess in Birkbauer/Oberressl/Wiesinger, VbVG (2024) § 11 Rz 3.

¹⁵ OGH 15. 10. 1997, 3 Ob 2400/96d.

¹⁶ ErlRV 994 BlgNR 22. GP, 30; Eckert/Wess in Birkbauer/Oberressl/Wiesinger, VbVG, § 11 Rz 5.

¹⁷ OGH 15. 10. 1997, 3 Ob 2400/96d.

¹⁸ Schrank, ÖBA 2016, 885.

¹⁹ Klausner/Radinsky/Aichberger-Beig in Soyer, Handbuch Unternehmensstrafrecht (2020) Rz 6.12.

²⁰ OGH 15. 10. 1997, 3 Ob 2400/96d.

Mehr Fragen wirft in diesem Zusammenhang die Kronzeugenregelung nach § 209a StPO auf: Einerseits war die Kronzeugenregelung im Zeitpunkt der von der Klägerin behaupteten Fehlberatung noch als Kann-Bestimmung ausgestaltet;²¹ die (spätere) Klägerin und deren Vorstand hätten daher keinen Anspruch auf deren Anwendung gehabt. Andererseits führt die Kronzeugenregelung sowohl nach damaliger als auch nach heutiger Rechtslage zu einem diversionellen Vorgehen und stand und steht unter der Voraussetzung, dass „eine Bestrafung [...] nicht geboten erscheint, um [den Täter] von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten“.²²

Tätige Reue nach § 167 StGB kommt dem Täter zugute, wenn er rechtzeitig – also bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat – und freiwillig den ganzen aus seiner Tat entstehenden Schaden gutmacht oder sich vertraglich dazu verpflichtet.²³ Nach § 29 Abs 1 FinStrG wird der Täter eines Finanzvergehens straffrei, wenn er seine Verfehlung rechtzeitig darlegt und die geschuldeten Abgabebeträge vollständig entrichtet, somit den entstandenen Schaden gutmacht. Wie bei der tätigen Reue handelt es sich auch bei der Selbstanzeige um einen Strafaufhebungsgrund.²⁴ Die Selbstanzeige ist gewissermaßen das finanzstrafrechtliche Pendant zur tätigen Reue, weshalb uE auch die diesbezüglich fehlende oder mangelhafte Beratung einen Regressanspruch gegen den Berater auslöst. Auch prozessual begegnet dies keinen Schwierigkeiten, weil die Selbstanzeige wie die tätige Reue entweder wirkt (und insoweit strafbefreiend ist) oder eben nicht, was im Haftungsprozess ohne immanente Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Auch für Täter und Berater sind die Folgen einer tätigen Reue bzw Selbstanzeige – von der Unsicherheit, ob bereits dem Täter nicht bewusste Tatentdeckung vorliegt – abschätzbar.

Die Kronzeugenregelung nach § 209a StPO ist anwendbar, wenn der Kronzeuge freiwillig an die Strafverfolgungsbehörden herantritt, ein reumütiges Geständnis ablegt und sein Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel offenbart.²⁵ Eine diversionelle Verfahrenserledigung nach § 198 Abs 1 StPO ist dann möglich, wenn aufgrund eines ausreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nicht mehr in Betracht kommt, eine Bestrafung des Täters jedoch nicht geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Da die Kronzeugenregelung lediglich eine Form der Diversion ist, muss es uE auch hier zu einer Ausweitung der Regressmöglichkeit gegen den Berater kommen – dies umso mehr, als § 209a StPO im Zeitpunkt des angebli-

chen Beratungsfehlers im Anlassfall des OGH noch keinen Rechtsanspruch des Kronzeugen vorgesehen hat.

Sowohl die Kronzeugenregelung nach § 209a StPO als auch sämtliche anderen Diversionsformen sind aufgrund ihrer Formulierung („Bestrafung nicht geboten erscheint“) bewusst flexibel geregelt. Dies wird in der Praxis natürlich zu erheblichen Beweisschwierigkeiten führen. Die Frage, ob die Kronzeugenregelung oder eine Diversion bei richtiger Beratung zur Anwendung gekommen wäre, wirft nämlich schwer zu klärende Kausalitätsfragen auf. Der Nachweis, dass es bei richtiger Beratung zu einer solchen Verfahrensbeendigung gekommen wäre, wird für den Kläger meist schwer zu erbringen sein. Für die Beratungspraxis bedeutet diese Wertung des OGH jedoch, dass bei diversionsfähigen Vorwürfen besonderes Fingerspitzengefühl gefragt ist: Kommt eine Diversion in Frage, ist der Mandant auf diese Möglichkeit und ihre Anforderungen hinzuweisen, jedoch auch auf das Risiko, dass trotz Verantwortungsübernahme keine Diversion zustande kommt, weil Staatsanwaltschaft und Gericht der Ansicht sind, dass eine Bestrafung dennoch geboten ist. Unterbleibt diese Aufklärung oder ist sie fehlerhaft, muss in einem potenziellen Haftungsprozess in weiterer Folge das Zivilgericht nochmals prüfen und entscheiden, ob es bei entsprechendem Vorgehen zu einer Diversion gekommen wäre, weil andernfalls kein schadenskausaler Beratungsfehler vorliegen würde.²⁶

► Auf den Punkt gebracht

Der OGH führt in einem rezenten Urteil aus, dass Berater nicht für Strafen haften, sofern ihnen bei der Beurteilung der Strafbarkeit der Tat ein Fehler unterlaufen ist. Weist der Berater jedoch schuldhaft nicht auf die Möglichkeit einer tätigen Reue (§ 167 StGB) oder ein mögliches Vorgehen nach der Kronzeugenregelung (§ 209a StPO) hin, kann dies sehr wohl einen Schadenersatzanspruch begründen. In diesem Fall macht nämlich nach Ansicht des OGH der Gesetzgeber selbst deutlich, unter gewissen Voraussetzungen auf den Strafanspruch des Staats zu verzichten. Diese Wertung des OGH hat uE dazu zu führen, dass auch der Regressausschluss des § 11 VbVG in derartigen Fällen nicht greift. Außerdem muss diese Wertung zudem für andere Strafaufhebungsgründe, insbesondere die Selbstanzeige, und sämtliche Diversionsmöglichkeiten gelten. Gerade in der Strafverteidigung und Steuerberatung ist daher besonderes Augenmerk darauf zu legen, über diese Möglichkeiten richtig und vollständig aufzuklären.

²¹ § 209a StPO idF BGBl I 2010/108.

²² Vgl § 209a Abs 3 StPO.

²³ Kirchbacher/Ifsits in Höpfel/Ratz, WK StGB², § 167 Rz 23.

²⁴ Lässig in Höpfel/Ratz, WK StGB², § 29 FinStrG Rz 1.

²⁵ Schroll/Kert in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 209a Rz 16 ff.

²⁶ Vgl OGH 23. 9. 1987, 1 Ob 620/87.